

Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2022 und zur Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Hintersee

<i>Fachamt:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 22.04.2022
<i>Bearbeitung:</i> Mandy Becker	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
19.05.2022	Gemeindevertretung Hintersee	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevertretung am 27.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 21.04.2022 ein Höchstbetrag der Kassenkredite anteilig in Höhe von 133.000 EUR genehmigt.

Bei der Prüfung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde festgestellt, dass:

1. Mit dem fehlenden Haushaltsausgleich in der Planung verstößt die Gemeinde Hintersee gegen § 43 Absatz 6 KV M-V i.V.m. § 16 Absatz 1 GemHVO.
2. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann als weggefallenen bescheinigt werden.
3. Das Haushaltssicherungskonzept entspricht nicht den Forderungen des § 43 Abs. 7 KV M-V, insbesondere werden keine ausreichenden Maßnahme dargestellt, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Auch wurde kein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).
4. **Die Gemeindevertretung wird aufgefordert bis zum 30.06.2022 die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B vorzunehmen, um die Voraussetzung für die mögliche Inanspruchnahme einer Mindestzuweisung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V erhalten zu können. Die Anpassung der Hebesätze ist über die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung möglich.**

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen					
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Anlage/n

1	Vfg. Haushalt 2022 Hintersee_210422 öffentlich
---	--

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Hintersee
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Der Amtsvorsteher
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiter/in
Standort: Greifswald, Haus 2
Zimmer: 2.219
Telefon-Nummer: 03834 8760-1239
E-Mail: Tatjana.Marquardt@kreis-vg.de
Ihr Zeichen: 11.60.10.00
Ihre Nachricht vom: 14.02.2022
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 21.04.2022

Gemeinde Hintersee

Haushaltsjahr 2022 Haushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	27.01.2022
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	16.02.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbanek,

nach Prüfung der Unterlagen ergeht zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. **Entscheidung:** =====

Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2022 -----

- Vom Gesamtbetrag wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom beantragten Betrag der Haushaltssatzung i.H.v. 200.000€, ein Betrag **in Höhe von 133.000€**
in Worten: einhundertdreißigtausend Euro
genehmigt.

II. **Begründung** =====

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzhaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	494.600€
10 Prozent der laufenden Einzahlungen	49.460€

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-63.575,51€
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-68.800,00€
Summe	-132.375,51€

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer Kreditbetrag genehmigt.

Sofern im Laufe des Haushaltsjahre ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Hinweise:

Aufgrund des fehlenden Haushaltsausgleiches ergeht eine gesonderte Verfügung.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

=====

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Hintersee
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Der Amtsvorsteher
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiter Kommunalberatung/-aufsicht
Standort: Greifswald
Zimmer: 2.219
Telefon-Nummer: 03834/8760-1239
E-Mail: Tatjana.Marquardt@kreis-vg.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 14.02.2022
Mein Zeichen: 15.1.
Datum: 21.04.2022

Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbanek,

in Ergänzung zur Entscheidung zu den genehmigungsbedürftigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2022 ergeht folgende rechtsaufsichtliche Wertung der Haushaltssicherung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2022.

1. Prüfung des Haushaltsausgleiches nach § 16 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik)

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 27 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Hintersee weist in der Planung zum 31.12.2022 einen **Fehlbetrag** in Höhe von insgesamt **136.952€** aus, darin ist **das Jahresergebnis** nach Veränderung der Rücklagen in Höhe von **-43.500€** enthalten.

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes plant die Gemeinde für jedes Jahr mit negativen Jahresergebnissen nach der Veränderung der Rücklagen (2023: -69.600€, 2024: -54.300€, 2025: -34.100€).

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung für die Haushaltsjahr 2022 und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht ausgeglichen dargestellt.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Finanzhaushalt

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht.

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Hintersee weist in der Planung zum 31.12.2022 **einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -126.480€** aus, darin ist der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen mit **-67.500€** enthalten. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes plant die Gemeinde jährlich mit weiteren negativen jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen (2023: -56.700€, 2024: -40.000€, 2025: -28.200€). Damit kann der Haushaltsausgleich gemäß mittelfristiger Finanzplanung im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt mittelfristig erreicht wird.

Mit dem fehlenden Haushaltsausgleich in der Planung verstößt die Gemeinde Hintersee gegen § 43 Absatz 6 KV M-V i.V.m. § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik.

2. Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

Das Ministerium für Inneres und Europa legte mit der Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) Kriterien fest.

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer **weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit** prägend:

- Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

- Bilanzielle Überschuldung:

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

Die Gemeinde kann im Finanzplanungszeitraum keinen Haushaltsausgleich darstellen.

Mit dem, den Haushaltsunterlagen beiliegendem RUBIKON-Auszug wird die Leistungsgruppe 4 bestätigt, der Gemeinde muss die weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden.

Die Gemeinde ist daher gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der vorhandenen Haushaltsprobleme, unverzüglich alle notwendigen und objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Nähere Ausführungen zu den Maßnahmen sind dem Punkt 18 zu § 17a (Maßnahmen bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit) der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik zu entnehmen.

3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes auf Dauer sichergestellt werden. Die Gemeindevertretung Hintersee hat am 27.01.2022 zusammen mit der Haushaltssatzung 2022 auch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 beschlossen. Die darin festgehaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind mit den finanziellen Wirkungen gemäß § 17b Abs. 2 GemHVO-Doppik in den jeweiligen Haushaltsjahren im Ergebnis- und Finanzhaushalt darzustellen. Für drei von fünf Maßnahmen konnten die finanziellen Wirkungen mit dem Beschluss der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 beziffert werden. Diese belaufen sich zusammen mit den abgerechneten Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2020/2021 auf 52.800€. Davon entfallen 38.000€ auf den investiven Bereich. Eine verbleibende Maßnahme sieht eine Überprüfung der Miet- und Pachtverträge vor. Ihr Konsolidierungsbeitrag wird im aktuellen Haushaltsjahr nicht berücksichtigt. Im folgenden Haushaltsjahr soll ebenfalls die zum 01.01.2023 beschlossene Anpassung der Zweitwohnungsteuer ihre finanziellen Wirkungen entfalten.

Die Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen zeigt, dass im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum der jahresbezogene Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann. Im Haushaltssicherungskonzept wird das Ziel formuliert, unter Betreuung einer strikten Haushaltskonsolidierung den strukturellen jahresbezogenen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

Das Haushaltssicherungskonzept entspricht somit nicht den Forderungen des § 43 Absatz 7 KV M-V, insbesondere

- **werden keine ausreichenden Maßnahmen dargestellt, durch die der Haushaltsausgleich und**

- **eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.**
- **Auch wurde kein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).**

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist damit rechtswidrig.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2019 Konsolidierungshilfen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V beantragt und in Höhe von 30.979,55€ bewilligt bekommen. Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2020 Konsolidierungshilfen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V in Höhe von 36.542,77€ bewilligt bekommen. Auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Zahlen für das Haushaltsjahr 2021 verliert die Gemeinde Hintersee die Anspruchsvoraussetzungen auf Hilfen nach § 27 Abs. 1 FAG M-V, da ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung 2021 ausgewiesen wird.

Nach den dargestellten Planungswerten des Finanzhaushaltes 2022 erfüllt die Gemeinde Hintersee auch in diesem Haushaltsjahr die Voraussetzungen für die Finanzhilfen gemäß § 27 FAG M-V nicht. Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt sechs Hebesatzpunkte unter dem Wert, welcher nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V erforderlich ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B der Gemeinde Hintersee liegt unterhalb des im Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Europa vom 29.11.2021 für die Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V als erforderlich festgelegten. Dadurch nimmt sich auf der Grundlage der Planungsdaten die Gemeinde auch teilweise die Möglichkeit an den geplanten Entschuldungshilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz teilzunehmen. Lediglich die Grundzuweisung kommt bei einem positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Betracht. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Mindestzuweisung oder der Sonderzuweisung erfordern Hebesätze in Höhe von mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz für das Haushaltsvorvorjahr. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden. Berechnungen zeigen, dass die Gemeinde trotz der zusätzlichen Einzahlungen im Bereich der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer in der Planung einen Ausgleich nicht herbeiführen kann. Diese Differenz könnte sich in der Ausführung des Haushaltsplanes noch vergrößern. Grundlage für die Zuweisungen sind die vorläufigen Ist-Daten des entsprechenden Haushaltsjahres.

Im Rahmen der Anhörung wurde durch die Amtsverwaltung ausgeführt, dass die Gemeinde von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Grundsätzlich wurde eine Anpassung der Realsteuerhebesätze im Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung 2022 abgelehnt.

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Hintersee erfüllt die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes gem. § 43 Abs. 6 KV M-V nicht. Da die gegenwärtige Haushaltsslage als defizitär und die dauernde Leistungs-

fähigkeit der Gemeinde als weggefallen zu bewerten ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Senkung des Defizits führen. Daher wird die Gemeindevertretung nachdrücklich aufgefordert, eine Anpassung des Hebesatzes zu beschließen.

Wenn die Gemeinde ihren Hebesatz für die Grundsteuer B freiwillig von 400% auf 406% nicht erhöht, wird sie in 2023 die Mindestzuweisung nicht erhalten können.

Vor dem dargestellten Hintergrund besteht für die Gemeinde dringender Handlungsbedarf, um das Haushaltsdefizit schnellstmöglich zu reduzieren und die dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen. Eine Anpassung des Hebesatzes bedeutet zum einen Mehreinnahmen/ -einzahlungen im aktuellen Haushaltsjahr. Zum anderen bewirkt der angehobene Hebesatz auch für die Haushaltsfolgejahre höhere Einnahmen/Einzahlungen.

Der Beschluss zur Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ist schnellstmöglich vorzunehmen, da eine nicht rechtzeitige Anpassung des Hebesatzes bis zum 30.06.2022 bedeuten würde, dass die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 Nr.1 FAG M-V nicht mehr erfüllt werden können. Mit der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung werden die Hebesätze bindend für das Jahr 2022 festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist nur der geänderte Hebesatz für die Grundsteuer B zu beschließen. Die Anpassung des Haushaltsplanes und der Anlagen ist nicht erforderlich, da es sich um zusätzliche Einzahlungen handelt. Alternativ kann die Gemeindevertretung eine Hebesatzsatzung erlassen.

Dieses Schreiben ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Praefcke

Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

